

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: EB-Öko-Aktienfonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YTPODEWSR3S662

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 85%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Anlageziel des EB-Öko-Aktienfonds („Fonds“, „Finanzprodukt“) ist es mit Investments in Unternehmen, die entweder führend in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit sind („Leadership Unternehmen“), eine stark positive Wirkung auf ökologische SDGs haben („Impact Unternehmen“) oder ihre ökologische Nachhaltigkeit deutlich verbessern konnten („Progress Unternehmen“) eine positive Ausrichtung des Portfolios auf einzelne ökologische SDGs (Sustainable Development Goals) zu erreichen. In diesem Kontext werden die SDGs 6, 7, 12, 13, 14 oder 15 als ökologisch angesehen, wobei sich die Fondsausrichtung auf einzelne dieser SDGs fokussieren kann.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Zur Messung der Ausrichtung auf die ökologischen SDGs (6, 7, 12, 13, 14 oder 15) werden die SDG Net Alignment Scores von MSCI ESG Research verwendet. Beim SDG Net Alignment Score für ein Unternehmen werden von MSCI die Umsätze und Geschäftsaktivitäten betrachtet, die in Verbindung mit den SDGs stehen. Der SDG Net Alignment Score ist numerisch von -10 bis +10 skaliert. Neben der Ausrichtung auf die genannten ökologischen SDGs darf kein Unternehmen eine negative Ausrichtung auf ein SDG aufweisen. Deshalb werden alle Unternehmen, die gemäß MSCI ESG Research mit „misaligned“ bei einem SDG bewertet werden, ausgeschlossen. Dies entspricht einem Ausschluss aller Unternehmen, die einen SDG Net Alignment Score von ≤ -2 aufweisen.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Unternehmen die einer negative Ausrichtung auf eines der SDGs aufweisen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Somit ist kein Unternehmen investierbar, das einen SDG Net Alignment Score von ≤ -2 aufweist. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. Kohleverstromung und (un-) konventionelle Öl- und Gasförderung) aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact oder ILO Kernarbeitsnormen) aufweisen ausgeschlossen. Zu diesen Ausschlüssen zählen auch die Kriterien aus dem Artikel 12 (1) a-g der Verordnung (EU) 2020/1818.

○ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es wird eine Zuordnung der PAIs aus Tabelle 1 Anhang 1 zu den RTS der Offenlegungsverordnung zu den Ausschlusskriterien vorgenommen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die eine negative Wirkung auf SDGs aufweisen, in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen werden PAIs berücksichtigt.

○ Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden die Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dabei wird auf die Daten von MSCI ESG Research und ISS ESG zurückgegriffen



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja**, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 7 der Offenlegungsverordnung werden berücksichtigt. Die Indikatoren zur Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen beziehen sich auf folgende fünf Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Die Berücksichtigung aller PAI-Kategorien erfolgt über die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien sowie das Durchführen von Unternehmensdialogen und der Ausübung von Stimmrechten. So werden Unternehmen ausgeschlossen, die eine negative Wirkung auf die SDGs aufweisen, in kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact) involviert oder in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. Kohleverstromung) aktiv sind. Dabei wird auf Daten von MSCI ESG Research und ISS ESG zurückgegriffen. Zusätzlich wird über kontroversenbasiertes und thematisches Engagement auf Unternehmen eingewirkt, um nachteilige Auswirkungen zu reduzieren.
- Nein**, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der EB-Öko-Aktienfonds beabsichtigt die Investition in börsennotierte Aktienwerte von Gesellschaften, die innerhalb ihrer Branche unter ökonomischen Aspekten und insbesondere unter Nachhaltigkeitsaspekten führend sind. Hierzu werden alle Unternehmen, die gegen gewisse Normen (bspw. UN Global Compact) verstoßen, in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. geächtete Waffen) aktiv sind und eine negative Wirkung auf die SDGs aufweisen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Zusätzlich wird sich auf Unternehmen fokussiert, die entweder führend in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit sind ("Leadership Unternehmen"), eine stark positive Wirkung auf ökologische SDGs haben ("Impact Unternehmen") oder ihre ökologische Nachhaltigkeit deutlich verbessern konnten ("Progress Unternehmen"). Durch diese Vorselektion wird eine positive Ausrichtung auf ökologische SDGs angestrebt. Zusätzlich fließt auch bei der Einzeltitelselektion neben fundamentalen Kriterien die ökologische Nachhaltigkeit mit in die Bewertung ein. Aspekte der Gesamtportfolio- und Gesamtrisikostreuung bilden die Basis für den abschließenden Auswahlprozess. Dabei wird auf Daten von MSCI ESG Research und ISS ESG zurückgegriffen.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Es darf nur in Unternehmen investiert werden, die sich als "Impact", "Leader" und "Progress" bei einem von sechs ökologischen Themen klassifizieren. Somit dürfen die Unternehmen in die investiert wird keine negative Wirkung auf eines der SDGs aufweisen und müssen entweder eine stark positive ökologische Wirkung oder hohe bzw. stark verbesserte ökologische Nachhaltigkeit aufweisen. Zusätzlich werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Kriterien aus dem Artikel 12 (1) a-g der Verordnung (EU) 2020/1818 verstoßen.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Unternehmen, die schwerwiegende und systematische Verstöße gegen den UN Global Compact verstoßen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dabei wird auf die Daten von MSCI ESG Research und ISS ESG zurückgegriffen.

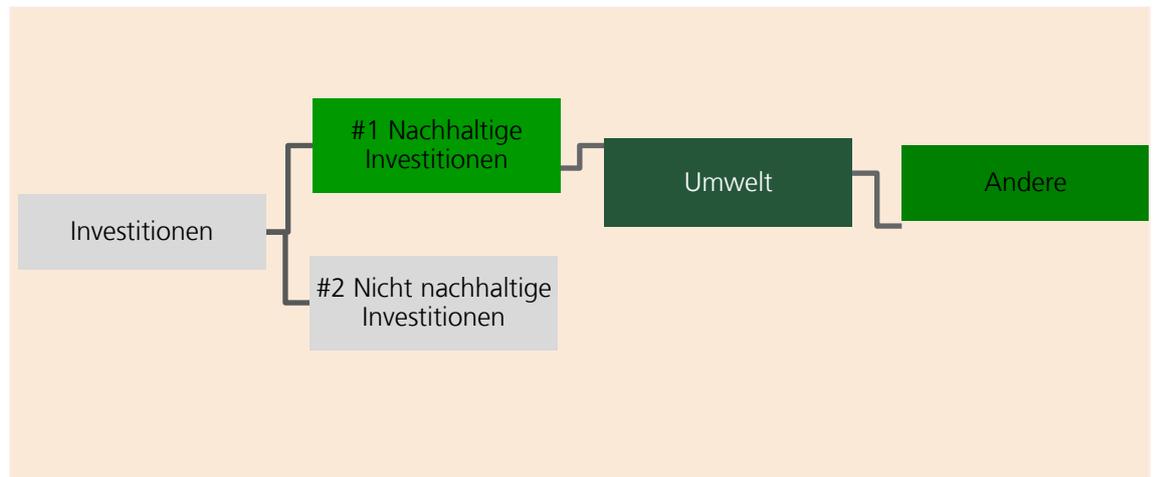


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 85%.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst die übrigen Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?
Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten nachhaltigen Ziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds besteht darin, einen Beitrag zu ökologischen Zielen zu leisten, die nicht taxonomiekonform sein müssen. Daher verpflichtet sich dieser Fonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernnergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernnergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mit allen Investitionen in Wertpapiere wird eine positive Ausrichtung auf sechs ökologischen Themen angestrebt. Dazu wird nur in "Impact", "Leader" und "Progress" Unternehmen investiert, die keine negative Wirkung auf eines der SDGs aufweisen und entweder eine stark positive ökologische Wirkung oder hohe bzw. stark verbesserte ökologische Nachhaltigkeit aufweisen müssen. Durch die Auswahl dieser Unternehmen wird eine positive Ausrichtung auf (ausgewählte) ökologische SDGs (6, 7, 12, 13, 14 oder 15) auf Portfolioebene angestrebt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 85%



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es besteht kein Mindestanteil in dem nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt werden. Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen in Barmittel und Derivate fallen in die Kategorie „nicht nachhaltige Investitionen“. Auf die Investitionen in der Kategorie "nicht nachhaltige Investitionen" ist aktuell kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz anwendbar. Diese Bestände dienen insbesondere der Risikosteuerung.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- Ja,
 Nein

- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

https://www.eb-sim.de/content/dam/f0591-0/eb_sim/PDF/veroeffentlichung-gemaess-art.-3-4-5-der-offenlegungs-verordnung.pdf